



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 18

Donnerstag, den 9. Dezember 2021

Nummer 17

– Nichtamtlicher Teil –



*Die Stadtverwaltung wünscht
Ihnen einen schönen Advent!*



www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergerbmeister@bad-langensalza.thueringen.de

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
t.wronowski@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, 13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr | Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

Fachbereich I
Gewerbeamt, Bußgeldstelle*
Tel. 859-160 oder -169
gewerbeamt@bad-langensalz.thueringen.de
bussgeldstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen, Fundbüro
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.thueringen.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de

Kultur, Tourismus, Sport (An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II
Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Friedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II
Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III
Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV
Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragter
Tel. 859-174 Fax 859-100
datschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal
Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.thueringen.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel.		Absprache	03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel.		Absprache	0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@kti-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg.
Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Polizeistation Bad Langensalza
Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza
Illebener Weg 11 b 03603 845785
Giftnotruf 0361 730730
Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-
dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-
telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH
und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza
und Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730



Für die gezeigte Einsatzbereitschaft und das damit verbundene Engagement im Jahr 2021
möchten wir den Kameradinnen & Kameraden
aller Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza
unseren „DANK“ aussprechen.

Dies gilt ebenso für unsere Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren,
welche mit viel Geduld und Verständnis diese schwierige Zeit bestreiten müssen.

Wir wünschen euch und euren Familien ein wunderschönes Weihnachtsfest,
erholsame Feiertage sowie ganz viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr !!!

Matthias Reinz
Bürgermeister



Steven Dierbach
Stadtbrandmeister

WIR sagen



für IHRE Unterstützung im Jahr 2021 !!!

- BÜRGERMEISTER Matthias Reinz
- BBG Betonbohr
- Kirchner Gabelstapler
- Profi Wesch
- Becker Sicherheitstechnik
- Stadtwerke
- Wohnungsbaugesellschaft
- Toni & Franco Hyseni

- Wohnungsbaugenossenschaft
- Abschleppdienst Weißenborn
- Agrargenossenschaft Mülverstedt
- Hotel Sante Royale
- CP- Citopac
- Volker Pöhler
- Edeka
- Thüringen Recycling

- Borbet Thüringen
- Alpha Hotel
- Mohren Apotheke
- Salza Maler
- Thorsten Werner Fußbodenverlegung
- Millex
- Celenus Klinik

**Weiterhin wünschen wir auf diesem Wege ein Frohes und besinnliches
Weihnachtsfest sowie einen guten und vor allem gesunden Start in das Jahr 2022.**



Das Team der Feuerwehr Bad Langensalza



Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18. November 2021 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 29.11.2021
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 23. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 18.11.2021

Öffentliche Sitzung

9. 8. Satzung zur Änderung der Satzung VL-
über die Straßenreinigung im Gebiet 432/7/2021
der Stadt Bad Langensalza (8. Änderungsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (8. Änderungsatzung).

Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 23. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 18.11.2021

Öffentliche Sitzung

10. Beschluss über die Abwägung der VL-
während der Öffentlichkeits-, Träger- 458/7/2021
und Behördenbeteiligung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen zum
Bebauungsplan Mischgebiet „An der
Netzbornstraße“ im OT Zimmern der
Stadt Bad Langensalza (Abwägungsbe-
schluss)

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „An der Netzbornstraße“ im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss, Abwägungsübersicht vom 08. Oktober 2021.

Dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung einzuarbeiten sind. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine abwägungsrelevante

Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 23. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 18.11.2021

Öffentliche Sitzung

11. Antrag auf die Mitteilung einer Zwi- VL-
schenrechnung vom Buchungs- 481/7/2021
stand über den Haushalt 2021 von
Bad Langensalza

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadtverwaltung von Bad Langensalza bis zum 25.11.2021 den Buchungsstand zum 15.11.2021 über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 den Fraktionen vom Stadtrat von Bad Langensalza in einem der folgenden Datenformate zur Verfügung stellt.

- *.xls
- *.xlsx
- *.csv

Die Daten müsse nicht durch die Kämmererei bearbeitet werden. Die Rohdaten aus dem Buchungssystem mit den Haushaltsstellen sind ausreichend.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 23. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 18.11.2021

Öffentliche Sitzung

12. Beschluss über die Abwägung der VL-
während der Öffentlichkeits-, Träger- 460/7/2021
und Behördenbeteiligung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
sowie zur Betroffenenbeteiligung gem.
§ 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen
Stellungnahmen zum Bebauungsplan
„Stadtteilzentrum Nord“ der Stadt Bad
Langensalza (Abwägungsbeschluss)

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Betroffenenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Stadtteilzentrum Nord“ der Stadt Bad Langensalza vorgebracht wurden, entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss, Abwägungsübersicht vom 08.10.2021

Dem Planungsbüro wird mitgeteilt, dass die beschlossenen Anregungen in die Planung und die Begründung

einzuarbeiten sind. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine abwägungsrelevante Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu informieren.

15 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
6 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 23. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 18.11.2021

Öffentliche Sitzung

13. **Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Stadtteilzentrum Nord“ der Stadt Bad Langensalza (Satzungsbeschluss)** VL-461/7/2021

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 19 ThürKO i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan „Stadtteilzentrum Nord“ der Stadt Bad Langensalza in der Fassung vom 20.10.2021 als Satzung. Die städtebauliche Begründung wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß § 10a (2) BauGB in das Internet eingestellt.

15 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
5 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 23. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 18.11.2021

Öffentliche Sitzung

14. **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza** VL-463/7/2021

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung).

Der in der Anlage beigefügte Entwurf zur Änderungssatzung, sowie die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren sind Bestandteile der Beschlussfassung.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 18.11.2021 (Beschluss-Nr.: VL-432/7/2021) beschlossene Satzung:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (8. Änderungssatzung)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 26.11.2021 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 29.11.2021
Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz
Bürgermeister

(Siegel)

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 18. November 2021 folgende

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (8. Änderungssatzung)

beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(4) In den Ortsteilen Aschara, Eckardsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Merxleben, Thamsbrück, Wiegleben, Waldstedt, Zimmern, Nägelstedt und Klettstedt erfolgt jährlich in Verantwortung der Stadt Bad Langensalza eine grundlegende Reinigung der Ortsdurchfahrten als Frühjahrs- und Herbstreinigung.“

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt) und des Ortsteils Ufhoven

Legende:

Reinigungsklasse 0 - Nebenstraßen
Reinigung durch die Anlieger

Reinigungsklasse 1 - innerstädtischer Bereich

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung

Reinigungsklasse 2 - Straßen des überörtlichen Verkehrs

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt

Reinigungsklasse 3 - Straßen des innerörtlichen Verkehrs

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt

Reinigungsklasse 4 - Durchfahrtsstraßen der Ortsteile

zweimalige maschinelle Reinigung pro Jahr durch die Stadt

Klassifizierung:

- A innerstädtischer Bereich
- B Straßen des überörtlichen Verkehrs
- C Straßen des innerörtlichen Verkehrs

lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklassen				Klassifizierung		
		0	1	2	3	A	B	C
1	Alleestraße	x						x
2	Am Anger	x						x
3	Am Dorfgraben	x						x
4	Am Fliegerhorst				x			x
5	Am Güterbahnhof	x						x
6	Am Jüdenhügel	x						x
7	Am Klingengraben	x						x
8	Am Mühltor	x						x
9	Am Riedsgraben	x						x
10	Am Rosengarten	x						x
11	Am Sportplatz (außer 7 a - i , 8)	x						x
12	Am Sportplatz 7 a - 7 i, 8				x			x
13	Am Sülzenberg	x						x
14	Am Wilden Graben		x			x		
15	Am Zimmerweg	x						x
16	An der Kastanienallee	x						x
17	An der alten Post				x			x
18	An der Kläranlage	x						x
19	Auf dem Berge	x						x
20	Auf dem Gottesacker	x						x
21	August-Bebel-Straße	x						x
22	Augustinerplatz		x			x		
23	Bad Nauheimer Straße				x			x
24	Badeweg	x						x
25	Bahnhofstraße				x			x
26	Bei der Marktkirche		x			x		
27	Beim Bahndamm	x						x
28	Beim Barfüßer (außer 3 - 5)	x						x
29	Beim Barfüßer 3 - 5				x			x
30	Bergstraße	x						x
31	Birkenweg				x			x
32	Böhmenstraße (außer 1 - 4)				x			x
33	Böhmenstraße 1 - 4	x						x
34	Bonifaciusgasse		x			x		
35	Bornklagengasse		x			x		
36	Breitscheidstraße				x			x
37	Brentanostraße				x			x
38	Burggasse	x						x
39	Clara-Zetkin-Straße				x			x
40	Dammtorstraße	x						x

41	Döppingstraße	x						x
42	Eisenacher Straße			x			x	
43	Entenlaich		x			x		
44	Erfurter Straße (außer 1 - 4 und 32 - 36)			x			x	
45	Erfurter Straße 1 - 4 und 32 - 36		x					x
46	Erfurter Straße (Nr. 21 bis Einmündung Gothaer Str. 1)	x						x
47	Fabrikstraße				x			x
48	Feldstraße			x			x	
49	Felsenkellerstraße	x						x
50	Friedrich-Ebert-Straße				x			x
51	Friedrich-Hahn-Straße				x			x
52	Freidrich-Mann-Straße	x						x
53	Gärtnerweg	x						x
54	Geranienweg	x						x
55	Goethestraße 1 - 4 (außer vor Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad)	x						x
56	Goethestraße Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad				x			x
57	Gothaer Landstraße			x			x	
58	Gothaer Straße			x			x	
59	Gotterscher Stieg	x						x
60	Grabenweg	x						x
61	Greussengasse	x						x
62	Gutbierstraße	x						x
63	Gutenbergstraße				x			x
64	Hannoversche Straße				x			x
65	Hennengasse		x			x		
66	Hermann-von-Salza-Straße				x			x
67	Herrenstraße		x			x		
68	Hinter der Brauerei				x			x
69	Hirtengasse	x						x
70	Hohe Straße (unterer Teil)				x			x
71	Hohe Straße (oberer Teil)	x						x
72	Holzgasse	x						x
73	Homburger weg	x						x
74	Hospitalplatz		x			x		
75	Hufelandstraße	x				x		x
76	Hügelsgasse	x						x
77	Illebener Weg				x			x
78	Im Jacobieck	x						x
79	Im Jacobifeld	x						x
80	Im Gewerbegebiet	x						x
81	Im Marktfelde	x						x
82	Im Neustädter Feld	x						x
83	Im Oberfelde	x						x
84	Im Westerfelde	x						x
85	Im Winkel	x						x
86	Jahnstraße	x						x

87	J. -C.-Wiegler-Straße	x					x
88	Jüdengasse	x			x		
89	Karlstraße	x			x		
90	Käthe-Kollwitz-Straße (außer 1 - 8)			x			x
91	Käthe-Kollwitz-Straße 1 bis 8	x					x
92	Kepfe	x					x
93	Klausbergstraße v. Vor dem Westtor- ein- schl. Viadukt			x			x
94	Klausbergstraße	x					x
95	Kleinspehnstraße			x		x	
96	Kleine Poststraße			x		x	
97	Klopstockstraße	x					x
98	Klostergasse	x					x
99	Kornmarkt	x			x		
100	Kurpromenade		x		x		
101	Kurze Brüdergasse	x					x
102	Lange Brüdergasse	x					x
103	Lange Straße (außer 1-19 u. 59-78 sowie Insel u. Wasserlauf)	x					x
104	Lange Straße 1-19 u. 59-78 sowie Insel u. Wasserlauf			x			x
105	Langer Rasen	x					x
106	Lessingstraße	x					x
107	Lindenbühl			x			x
108	Lindenstraße			x			x
109	Löbergasse	x			x		
110	Marktstraße		x		x		
111	Mauergasse		x		x		
112	Maxim-Gorki-Straße	x					x
113	Milchgasse	x					x
114	Molkereistraße	x					x
115	Mühlgarten	x					x
116	Mühlgasse	x					x
117	Mühlhäuser Landstraße (außer von Kl.spehnstr. - Waidweg)			x		x	
118	Mühlhäuser Landstraße von Kl.spehnstr.- Waidweg			x			x
119	Mühlhäuser Straße Nr. 1-7 u. 32- 40		x		x		
120	Mühlhäuser Straße Nr. 11 - Jahnstraße und Nr.23 - Augustinerplatz (außer Nr. 1-7 u. 32- 40)			x			x
121	Neue Gasse		x		x		
122	Neumarkt		x		x		
123	Neustädter Straße	x					x
124	Niederhöfer Straße	x					x
125	Nordstraße	x					x
126	Obere Salzastraße	x					x
127	Oostkampstraße	x			x		
128	Ostsiedlung	x					x
129	Oststraße	x					x
130	Parkstraße (von Ecke Goethestraße bis einschließlich Wendekreis; ausgenommen anliegende Seitenstraßen)			x			x
131	Parkstraße (dem Bereich von Ecke Goethestraße bis einschließlich Wendekreis anliegende Seitenstraßen)	x					x
132	Pfarrstraße	x					x

133	Pfortenstraße	x						x
134	Poststraße			x			x	
135	Puschkinstraße (außer im Bereich des Schulhofes)	x						x
136	Puschkinstraße (im Bereich des Schulhofes)				x			x
137	Rasenmühle			x			x	
138	Rasenmühlenweg (außer 6 - 11)			x			x	
139	Rasenmühlenweg 6 - 11	x						x
140	Rathausstraße		x			x		
141	Rathenaustraße				x			x
142	Rosa-Luxemburg-Straße				x			x
143	Rosenstraße	x						x
144	Rudolf-Weiß-Straße			x			x	
145	Rumbachstraße	x						x
146	Salzastraße	x						x
147	Salzstraße				x			x
148	Schillerstraße	x						x
149	Schloßhof		x			x		
150	Schloßstraße	x						x
151	Schönstedter Weg	x						x
152	Schulplatz		x			x		
153	Schulstraße	x						x
154	Seufzerallee	x						x
155	Sondershäuser Straße			x			x	
156	Sperlingsgasse		x			x		
157	Stadtweg	x						x
158	Steingrubenstraße				x			x
159	Steinweg				x			x
160	Steubenstraße	x						x
161	Straße der Einheit 1 - 15, 23 - 24, 30- 41 und 58-62			x			x	
162	Straße der Einheit (außer 1 - 15, 23 - 24, 30- 41 und 58-62)	x					x	
163	Straße des Friedens				x			x
164	Südstraße	x						x
165	Tennstedter Straße			x			x	
166	Thamsbrücker Landstraße			x			x	
167	Thamsbrücker Straße (außer Nr. 1- Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thamsbrücker Straße 7)			x			x	
168	Thamsbrücker Straße Nr. 1- Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thamsbrücker Straße 7				x			x
169	Thiemburger Weg	x						x
170	Thomas-Müntzer-Platz	x						x
171	Tonnaer Straße			x			x	
172	Töpfermarkt 1-2		x			x		
173	Töpfermarkt (außer 1 - 2)	x				x		
174	Travertinstraße	x						x
175	Tuchmachergasse	x						x
176	Turnstraße				x			x
177	Ufhover Kirchplatz	x						x
178	Unterm Berge	x						x

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Langensalza, den 29. November 2021

Matthias Reinz - Dienstsiegel -

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Bad Langensalza zum Jahreswechsel am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres bis zum Jahreswechsel 2025 / 2026

Allgemeinverfügung

1.

Es wird angeordnet, dass am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich des Jahreswechsels 2025/2026 in der historischen Altstadt der Stadt Bad Langensalza pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.

2.

Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst in dieser Anordnung die folgenden Straßenzüge und Stadtbereiche:

- Marktstraße
- Neumarkt
- Hennengasse
- Rathausstraße
- Mülh Häuser Straße 1 - 7
- Mülh Häuser Straße 34 - 40
- Vor dem Schlosse 18 - 23
- Bonifaciussgasse
- Bei der Marktkirche
- Kurpromenade
- Felsenkellerstraße
- Töpfermarkt
- Auf dem Gottesacker
- Teilbereich zwischen Töpfermarkt in Richtung Erfurter Straße bis zur Straßenkreuzung Gothaer Straße / Erfurter Straße

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4.

Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Langensalza wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und der besonders schutzwürdigen Marktkirche kommen.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt mit der besonders schutzwürdigen Marktkirche gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schaden ausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die historische Kernstadt der Altstadt von Bad Langensalza eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine außerordentliche Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der

Bekanntmachung

über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen Aschara, Bad Langensalza, Eckardtsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Klettstedt, Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben und Zimmern ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1937 (Grumbach, Henningsleben, Ufhoven, Waldstedt, Zimmern), 1938 (Bad Langensalza, Großwelsbach, Merxleben, Thamsbrück), 1939 (Klettstedt, Nägelstedt, Wiegleben) und 1950 (Aschara, Eckardtsleben, Illeben) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Mühlhausen aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

Offenlegung

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **03.01.2022** bis zum **02.02.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite. Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschatzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist. Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Mühlhausen unter der Telefonnummer 0361 57 361 4739.

gez. LRD Getto
Amtsleiter des Finanzamtes

Hausanschrift: Finanzamt Mühlhausen, Martinstraße 22,
99974 Mühlhausen

E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

Kellerführungen & aktuelles Hygienekonzept (2G)

Am Mittwoch, dem 17. November 2021 hat der Vorstand der Gästeführer-Zunft Bad Langensalza e.V. getagt und möchte folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit mitteilen:

1) Hygienekonzept 2G

Das bereits bestehende Hygienekonzept der Gästeführer-Zunft, welches von allen in Bad Langensalza tätigen Gästeführern als Grundlage für ihre Führungen dient, wurde überarbeitet. Insbesondere wurde das von den Behörden verlangte 2G-Prinzip (geimpft oder genesen) eingearbeitet. Somit können ab sofort nur noch Führungen stattfinden, in denen alle Teilnehmer entweder geimpft oder genesen sind. Dies gilt für Führungen an der frischen Luft, wie auch für Führungen die u.a. auch in Innenräumen stattfinden.

Gäste, die an einer Führung interessiert sind, bekommen das Hygienekonzept im Vorfeld ausgehändigt.

2) Kellerführungen

Im Zusammenhang mit dem überarbeiteten Hygienekonzept werden ab sofort auch wieder Kellerführungen angeboten. Die Nachfrage nach Kellerführungen ist konstant vorhanden und auch diesen Gästen wollen die Gästeführer weiterhin eine erstklassige Führung bieten.

Mehr Informationen über Kellerführungen sowie Kontaktdaten aller Gästeführer befinden sich auf der Webseite www.gaestefuehrer-bad-langensalza.de



Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 19, Nr. 11 vom 24. November 2021 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 19, Nr. 11 vom 24. November 2021 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchen- kassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen wer-

den, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkastenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de **Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für An-

zeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.